

an einer beweglichen Sache eine Hypothek stattfinden kann. Mag man die Sache betrachten, wie man will, man findet kein Fundament für die Bestimmung, keine ratio. Man sagt weiter, das Executionsgesetz habe schon jetzt verboten; daß das Inventar unabgesondert von dem Gute als Hülfsgegenstand nicht angegeben werden könne. Eben weil dies der Fall ist, weil das Executionsgesetz eine solche Bestimmung gegeben hat, bin ich dafür, daß schon das erreicht ist, was man durch die fragliche Vorschrift erreichen will. Wenn man die Bestimmung weiter in practischer Beziehung berücksichtigt, so findet man, daß sie dem Pachtverhältniſſe gar sehr hindernd in den Weg tritt. Es ist zwar von dem Herrn v. Gablenz bemerkt worden, daß er hierin keine Gefahr sehe, weil der Nachsatz weg falle. Aber die Staatsregierung hat erklärt, daß der Nachsatz nur deshalb weg falle, weil er sich von selbst versteht, mithin Nichts darauf ankomme, ob er im Gesetze aufgenommen sei oder nicht. Also das ist dasselbe, und daher könnte dies kein Grund sein, warum man jetzt für die §§. im Entwurf sein sollte, wenn man sich früher dagegen erklärt hat. Man hat allerdings mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung den Realcredit nur zu lähmen geeignet sei. Auch ich bin dieser Meinung. Wenn man Alles und Jedes verpfänden kann, so verliert man das Vertrauen, den persönlichen Credit, den man öfter in Anspruch zu nehmen hat, wenn eine schnelle Ausgabe nothwendig ist und eigene Mittel fehlen. Man sagt zwar, es sei nicht Sache der Hypothekenordnung, den Personalcredit zu berücksichtigen. Das gebe ich zu; allein es ist Pflicht der Gesetzgebung, den einen Credit nicht auf allzu große Unkosten des andern zu erhöhen, und da die Bestimmung der §. 64 in das allgemeine Recht gehört, so muß auch ein allgemeiner Gesichtspunkt genommen werden, der, daß nicht der Realcredit gehoben werde auf allzu große Kosten des Personalcredits. Dann muß auch das erwähnt werden, daß selbst ungewiß bleiben muß, was eigentlich als Hypothek der Bestimmung dieser §. unterliegt. Man sagt von Seiten der Staatsregierung, und es ist von dem Herrn v. Gablenz wiederholt worden, daß das bei der Zwangsversteigerung vorhandene Inventar dieser Bestimmung unterliegen soll. Gut, aber ich finde in der Fassung der von der Regierung vorgeschlagenen §. noch eine Bestimmung, wo es nämlich heißt: „zum Betriebe der Wirthschaft nothwendige Inventar“. Also würde sich fragen, was von dem Inventar ist zum Betriebe der Wirthschaft nothwendig, und was ist davon überflüssig, nicht nothwendig? Das nicht nothwendige Inventar würde an den chirographarischen und das Nothwendige an den hypothekarischen Gläubiger fallen. Es müßte also bei der Zwangsversteigerung immer eine Sonderung vorgenommen werden, damit das nothwendige Inventar in die hypothekarische Masse käme, das nicht nothwendige, das überflüssige in die chirographarische Masse geworfen würde. Ich gebe Ihrer Bestimmung anheim, ob dies ausführbar, ob dies rathlich wäre. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen, welche man hier gebe, auch auf die Fabriken ausgedehnt werden müßten. Der Herr Staatsminister erwähnte darauf, die Maschinen seien die

Hauptsache und das Gebäude die Nebensache, während bei dem Inventar das umgekehrte Verhältniß stattfinde. Diese Behauptung gibt mir einen Hauptgrund mehr für die Richtigkeit der geäußerten Meinung ab. Wenn die Maschinen die Hauptsache sind, so sollte ich meinen, daß sie auch zu hypotheciren sein müßten. Denn man verpfändet die Gegenstände am liebsten, welche die meiste Sicherheit gewähren. Hier ist, was ich beiläufig erwähne, eine Lücke in unsrer Gesetzgebung. Wenn jedenfalls auch zu berücksichtigen ist, was Herr v. Beschwitz vorhin bemerkte, daß allerdings durch die fragliche Vorschrift noch eine neue Verschiedenheit in das Recht gebracht werde, indem die Allodialgüter nach einem andern Rechte bemessen werden, als die Lehngüter, so möchte diese Rücksicht nicht außer Augen zu stellen sein. Denn wenn auch schon jetzt Verschiedenheit zwischen beiden Gütern besteht, so soll man diese Verschiedenheit nicht mehr, sondern Maßregeln ergreifen, um sie auszugleichen. Man hat sich auf die Creditvereine bezogen und meinen wollen, daß, wenn man die Bestimmung des zweiten Satzes in die §. nicht annehme, dann der Creditverein kaum eine Sequestration oder Veräußerung des Grundstücks, worauf er darleiht, mit Glück vornehmen könne. Erlauben Sie mir, in dieser Beziehung das, was von einem Mitglied in der ersten Kammer, das sich gewiß für den Creditverein interessirt, gesagt wurde, anzuführen. Es heißt da: „Es ist aber, ich muß darauf nochmals zurückkommen, nicht anzurathen, eine Verschiedenheit hervorzurufen, welche die Vorstände des Creditvereins, die zu der größtmöglichen Vorsicht verpflichtet sind, fast nothgedrungen verleiten könnte, bei einem Darlehn einen Unterschied in Bezug auf die verschiedenen Gattungen der Güter zu machen. Ich könnte dies nur für einen großen Nachtheil erkennen, und fürchte, daß, wenn man auf dieser Bahn fortgehen wollte, man bald dahin gelangen werde, einen großen Theil der Gutsbesitzer dem Creditverein zu entfremden.“ Sie sehen, daß alle diejenigen, welche für den Creditverein sich interessiren, gewiß nicht Ursache haben, zu glauben, daß durch den Wegfall dieser Bestimmung ein Nachtheil dem Creditvereine zugefügt werde.

Staatsminister v. Kö n n e r i c h: Der geehrte Herr Referent bemerkte, es sei jedenfalls eine Incongruität in dem Gesetze, entweder wäre das Inventar Zubehör, dann könne es nicht veräußert werden, oder es wäre nicht Zubehör, und dann könnte es nicht zur Befriedigung der hypothekarischen Gläubiger benutzt werden. Das scheint mir nicht darin zu liegen; denn in der Fassung liegt, inwieweit das Inventar afficirt werde. Ich erlaube mir übrigens den Herrn Referenten aufmerksam zu machen, daß es schon jetzt nach den Gesetzen bewegliche Gegenstände gibt, welche wirkliche Zubehörungen von Grundstücken sind, z. B. Utensilien, welche zur Ausübung einer Gasthofsgerechtigkeit gehören. Das sind bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks. Wenn er sagt, die Weglassung der letzten Worte habe keinen Einfluß, weil ich erklärt hätte, daß diese Bestimmung aus dem allgemeinen Grundsatz sich verstehe. Ja, aber mit dem Unterschiede, daß der hypothekarische Gläubiger nur wie jeder andere Gläubiger auf das